

23.12.2014

**Amtsgericht Fulda**  
**Insolvenzgericht**  
**Geschäfts-N**  
(Bitte stets angeben)



Eingang am:

30. Dez. 2014

Zeichen: \_\_\_\_\_

## Beschluss

In dem Restschuldbefreiungsverfahren

de

ant; ehemals Vertrieb vor

Wohnung

wird dem Schuldner Restschuldbefreiung nach Maßgabe der §§ 301, 302 InsO erteilt.

Es wird festgestellt, dass die gemäß § 287 Abs. 2 S. 1 InsO von dem Schuldner erteilte Abtretungserklärung ihre Wirkung verloren hat und das Amt des Treuhänders beendet ist.

Von der Erteilung der Restschuldbefreiung bleiben die in § 302 InsO bezeichneten Verbindlichkeiten und Verbindlichkeiten, die nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens am 24.11.2008 begründet worden sind, unberührt.

## Gründe

Der Schuldner hat Restschuldbefreiung beantragt. Dem Schuldner ist mit – rechtskräftigem - Beschluss vom 06.12.2010 gemäß § 291 Abs. 1 InsO die Restschuldbefreiung angekündigt worden. Die Wohlverhaltensperiode ist danach mit Ablauf des 24.11.2014 beendet. Nach Ablauf der Wohlverhaltensperiode sind Anträge auf Versagung der Restschuldbefreiung innerhalb der vom Gericht gemäß §